

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.02.1996

Geschäftszahl

95/10/0132

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/10/24 93/10/0120 1
(hier Rechtsvorgänger des Waldeigentümers)

Stammrechtssatz

Aufträge an den Waldeigentümer nach § 172 Abs 6 ForstG 1975 sind auch dann zulässig, wenn nicht dieser selbst die Außerachtlassung der forstrechtlichen Vorschriften zu verantworten hat (Hinweis E 21.5.1981, 3648/80, VwSlg 10463 A/1981).